

Nr. 542k

Studien- und Prüfungsordnung für den «Zweisprachigen Master of Arts in Geschichte der Universitäten Luzern und Neuchâtel»

vom 27. Januar 2010* (Stand 1. August 2015)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Studienangebot und Geltungsbereich*

¹ Die Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern (nachfolgend KSF) bietet zusammen mit der Faculté des lettres et sciences humaines der Université de Neuchâtel einen zweisprachigen Masterstudiengang in Geschichte (nachfolgend zweisprachiger MA Geschichte) an.

² Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die an der Universität Luzern im zweisprachigen MA Geschichte eingeschrieben sind. Die Universität Luzern gilt für sie als Heimuniversität im Sinne der Kooperationsvereinbarung der Universitäten Luzern und Neuchâtel über den zweisprachigen Masterstudiengang «Master of Arts in History at the Universities of Lucerne and Neuchâtel» vom 22. September 2010 (nachfolgend Kooperationsvereinbarung).

* G 2010 245; Fassung des Erlassititels gemäss Änderung vom 22. April 2015, in Kraft seit dem 1. August 2015 (G 2015 167).

¹ SRL Nr. 539

§ 2 *Rechtsverweis*

Soweit diese Studienordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung der KSF sinngemäss zur Anwendung.

§ 3² *Verliehener Grad*

Die Partnerfakultäten verleihen gemeinsam den Titel «Bilingual Master of Arts in History of the Lucerne and Neuchâtel Universities». In deutscher Übersetzung: «Zweisprachiger Master of Arts in Geschichte der Universitäten Luzern und Neuchâtel»; in französischer Übersetzung: «Master of Arts bilingue en Histoire des Universités de Lucerne et Neuchâtel».

II. Organe

§ 4 *Studiengangsleitung*

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Studiengangsleitung sind in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 5 *Fakultätsversammlung*

Die Fakultätsversammlung der KSF kann eine Wegleitung zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

III. Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 6 *Zulassung*

¹ Zum zweisprachigen MA Geschichte wird zugelassen, wer mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügt. Nicht zugelassen wird, wer in der Studienrichtung Geschichte an einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

² Zum zweisprachigen MA Geschichte wird zugelassen, wer über ein Bachelordiplom in der Studienrichtung Geschichte verfügt, d.h. mindestens 60 Credits in dieser Studienrichtung erworben hat.

² Fassung gemäss Änderung vom 22. April 2015, in Kraft seit dem 1. August 2015 (G 2015 167).

³ Von Inhaberinnen und Inhabern von Bachelordiplomen anderer Studienrichtungen kann vor der Zulassung der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden (Zulassung mit Bedingungen).

⁴ In allen Fällen kann der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen).

IV. Studienstruktur

§ 7 *Studienbeginn*

Der Studiengang kann zum Frühjahrs- oder zum Herbstsemester begonnen werden.

§ 8 *Studiendauer und Umfang*

¹ Der zweisprachige MA Geschichte umfasst 120 Credits und hat eine Regelstudien-
dauer von 4 Semestern. Bei Teilzeitstudierenden verlängert sich die Studiendauer ent-
sprechend.

² Für eine Verlängerung der Studiendauer über sechs Semester ist ein begründetes Ge-
such an die Studiengangsleitung zu richten.

³ Die Berechnung der Studienleistungen in Credits richtet sich nach dem European Cre-
dit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 9 *Studienanteile*

¹ Bei der jeweiligen Partnerfakultät sind mindestens 40 Credits zu erwerben.

² An der Heimuniversität sind mindestens zwei Masterseminare in Geschichte zu besu-
chen und zwei Masterseminararbeiten in Geschichte zu verfassen.³

³ Der Erwerb der Studienanteile an der Universität Neuchâtel erfolgt nach deren Rege-
lungen.

³ Fassung gemäss Änderung vom 22. April 2015, in Kraft seit dem 1. August 2015 (G 2015 167).

V. Studienleistungen und Credits

§ 10 *Erwerb und Anrechnung von Credits*

¹ Für Studienleistungen, die während des Studiums im zweisprachigen MA Geschichte erbracht werden, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Institution, von der die Lehrveranstaltung angeboten wird.

² Credits werden durch erfolgreich erbrachte Studienleistungen erworben.

³ Die im Rahmen des zweisprachigen MA Geschichte an der Partnerfakultät erbrachten Studienleistungen werden angerechnet.

⁴ Extern und/oder vorgängig erbrachte Studienleistungen können angerechnet werden. Es sind nur Studienleistungen anrechenbar, deren Erwerb nicht mehr als zwölf Jahre zurückliegt. Darüber entscheidet die Studiengangsleitung.

VI. Masterverfahren und Studienabschluss

§ 11 *Masterverfahren*

¹ Das Masterverfahren des zweisprachigen MA Geschichte wird – sofern im Folgenden nicht anders geregelt – nach den Bestimmungen der KSF durchgeführt.

² Der Masterabschluss für den zweisprachigen MA Geschichte setzt sich zusammen aus der Teilnahme am Forschungskolloquium, einer angenommenen Masterarbeit und deren erfolgreicher mündlicher Verteidigung.

³ Die Begutachtung der Masterarbeit hat zwingend durch mindestens je ein habilitiertes Mitglied beider Kooperationspartner zu erfolgen.

§ 12 *Studienabschluss und Zusammensetzung der Gesamtnote*

¹ Den Masterstudiengang kann abschliessen, wer allfällige Auflagen erfüllt, alle erforderlichen Credits erworben und das Masterverfahren bestanden hat.

² Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich wie folgt:

- a. zwei benotete schriftliche Masterseminararbeiten (jeweils dreifach gewichtet): $\frac{6}{24}$;
- b. Durchschnitt der in Neuenburg erworbenen Noten (sechsfach gewichtet): $\frac{6}{24}$;
- c. Masterarbeit (achtfach gewichtet): $\frac{8}{24}$;
- d. Verteidigung der Masterarbeit (vierfach gewichtet): $\frac{4}{24}$.⁴

³ Sind extern und/oder vorgängig erbrachte Studienleistungen anzurechnen, legt die Studiengangsleitung die Zusammensetzung der Gesamtnote fest.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 22. April 2015, in Kraft seit dem 1. August 2015 (G 2015 167).

§ 13 *Diplom und Diplomzusatz*

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss des zweisprachigen MA Geschichte. Es enthält die genaue Bezeichnung des Studiengangs sowie den erworbenen Grad und die Gesamtnote. Auf die Zweisprachigkeit des Studienganges wird in einem Zusatz explizit hingewiesen.

² Mit dem Diplom erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studiengang und zu den in den Prüfungen und Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 14 *Gebühren*

Die Gebühren für Studien, Prüfungen, Diplome, Abschlusszeugnisse und Zertifikate richten sich nach der Schulgeldverordnung⁵.

§ 15 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes⁶ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁷ beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

§ 16 *Inkrafttreten*

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Januar 2010

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Dr. Anton Schwingruber

Der Rektor: Prof. Dr. Rudolf Stichweh

⁵ SRL Nr. 544

⁶ SRL Nr. 539

⁷ SRL Nr. 40